Landratsamt Rottweil

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a und § 72a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Landratsamt Rottweil

Gliederung:

1. Gesellschaftlicher Hintergrund
2. Gesetzliche Bestimmungen
3. Absichten des Gesetzgebers
4. Vereinbarung nach § 72a (4) SGB VIII
5. Erweitertes Führungszeugnis
6. Was kann/soll getan werden?
7. Handreichungen und Arbeitshilfen
8. Fragen, Aussprache und Diskussion

Gesellschaftlicher Hintergrund

Landratsamt Rottweil

Als kindeswohlgefährdende
<u>Erscheinungsformen</u>
lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- **Körperliche und emotionale Vernachlässigung**
- **Seelische Misshandlung**
- **Körperliche Misshandlung**
- **Sexuelle Gewalt**

Gesetzliche Bestimmungen

Landratsamt Rottweil

SGB VIII, § 8 a

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das **Gefährdungsrisiko** im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte **einzuschätzen**.

Gesetzliche Bestimmungen

Landratsamt Rottweil

SGB VIII, § 8 a

Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind** oder den Jugendlichen in die **Gefährdungseinschätzung einzubeziehen** und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner **persönlichen Umgebung** zu verschaffen.

Gesetzliche Bestimmungen

Landratsamt Rottweil

SGB VIII, § 8 a

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von **Hilfen** für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten **anzubieten**.

Gesetzliche Bestimmungen

Landratsamt Rottweil

SGB VIII, § 8 a

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Gesetzliche Bestimmungen

Landratsamt Rottweil

SGB VIII, § 8 a

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Gesetzliche Bestimmungen

Landratsamt Rottweil

SGB VIII, § 72a

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Gesetzliche Bestimmungen

Landratsamt Rottweil

SGB VIII, § 72a

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Gesetzliche Bestimmungen

Landratsamt Rottweil

SGB VIII, § 72a

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Absichten des Gesetzgebers

§ 8a SGB VIII ist eine Verfahrensvorschrift,

die das Jugendamt in Abs. 4 im Rahmen seiner Gesamtverantwortung verpflichtet, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, verbindliche Regelungen zur Ausgestaltung dieses Schutzauftrages zu treffen.

Die Träger werden aufgefordert, die Lebenslagen von Kindern aufmerksam und bewusst wahrzunehmen und möglichen Gefährdungen frühzeitig im Rahmen der Mittel und Möglichkeiten des eigenen Auftrages zu begegnen.

Absichten des Gesetzgebers

Landratsamt Rottweil

Durch Einfügung des § 8a und des § 72a in das SGB VIII und das Bundeskinderschutzgesetz will der Gesetzgeber…..:

- den Schutzauftrag als **durchgängigen Bestandteil** der Jugendhilfe betonen,
- den Fachkräften **verbindliche Verfahrensschritte** an die Hand geben (Hilfekette),
- die einzelnen Schutzvorschriften des SGB VIII **besser verbinden,**

Absichten des Gesetzgebers

Landratsamt Rottweil

Durch Einfügung des § 8a und des § 72a in das SGB VIII und das Bundeskinderschutzgesetz will der Gesetzgeber…..:

Hilfezugänge verbessern (durch Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern von Jugendhilfe / Leistungserbringern),

deutlich machen, dass es **keine kinderschutzfreie Zone** in der Jugendhilfe geben soll,

Kooperation beim Kinderschutz **verbessern** (Einschaltung anderer Institutionen: Polizei / Gesundheitshilfe).

Verfahrensschritte

Landratsamt Rottweil

Erkennen, Wahrnehmen

Einschätzen, Vergewissern, Einbinden

Handeln

Insoweit erfahrene Fachkräfte

Landratsamt Rottweil

Das Jugendamt ist <u>immer</u> die richtige Anlaufstelle!

Sonstige geeignete Institutionen/Fachkräfte **<u>können (?)</u>** sein:

- Beratungsstellen bei sexueller Gewalt
- Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt
- Erziehungsberatung
- Ehe-, Familie- und Lebensberatung
- Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung
- Gesundheitsamt

Vereinbarung nach § 72a (4)

Landratsamt Rottweil

Träger

- macht Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 -12 SGB VIII.
- setzt zur Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen ehren- und/oder nebenamtliche Mitarbeiter/innen ein.

Fall A

- Träger erhält für seine Aufgaben eine finanzielle Förderung aus Mitteln der Jugendhilfe oder sonstigen kommunalen öffentlichen Mitteln.
- Vereinbarung zum Schutzauftrag mit dem Jugend- und Versorgungsamt **muss** abgeschlossen werden.

Vereinbarung nach § 72a (4)

Landratsamt Rottweil

Träger

- macht Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 -12 SGB VIII.
- setzt zur Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen ehren- und/oder nebenamtliche Mitarbeiter/innen ein.

Fall B

- Träger erhält für seine Aufgaben keine finanzielle Förderung aus Mitteln der Jugendhilfe oder sonstigen kommunalen öffentlichen Mitteln.
- Vereinbarung zum Schutzauftrag mit dem Jugend- und Versorgungsamt **kann** abgeschlossen werden.

Vereinbarung nach § 72a (4)

Landratsamt Rottweil

Genereller Service des Jugend- und Versorgungsamts:

- Abschluss von Vereinbarungen
- Schulung zum Schutzauftrag
- Schulung zur trägerinternen Umsetzung
- Handreichungen:
  - Info-Blätter
  - Prüfschema
  - Dokumentationsblatt
  - Verpflichtungserklärung
  - Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses

Erweitertes Führungszeugnis

Landratsamt Rottweil

Ehrenamtliche in der Jugendarbeit

► keine grundsätzliche Pflicht zur Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen

► Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen abhängig von Art, Dauer und Intensität des Kontakts mit Kindern/Jugendlichen

► Erklärung zur persönlichen Eignung, Selbstverpflichtung

Erweitertes Führungszeugnis

Landratsamt Rottweil

Anhaltspunkte für Art, Dauer und Intensität:

Art:

- Machtverhältnis
- Altersunterschied
- Abhängigkeitsverhältnis

Dauer:

- einmalig oder häufig
- punktuell oder regelmäßig
- anlassbezogen oder von längerer Dauer

Erweitertes Führungszeugnis

Landratsamt Rottweil

Anhaltspunkte für Art, Dauer und Intensität:

Intensität:

- gemeinsam oder alleine
- Gruppe oder einzelnes Kind
- öffentlich oder abgeschottet
- normale Distanz oder intime Nähe

Übernachtung:

Bei gemeinsamer Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen kann davon ausgegangen werden, dass Art, Intensität und Dauer des Kontakts ein erweitertes Führungszeugnis erfordern.

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit:		
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt	JA	NEIN

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:		
Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII	JA	NEIN
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel	JA	NEIN

Gefährdungspotential bzgl.	**Gering**	**Mittel**	**Hoch**
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes / Verletzlichkeit (z.B. Behinderung, Abhängigkeit, ...)			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes / Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:		
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig	**Ja**	**Nein**
Begründung		

Gefertigt am **von**

Unterschrift

Landratsamt Rottweil

Erweitertes Führungszeugnis

Landratsamt Rottweil

Besonderheit:

Polizeiliches Führungszeugnis § 30 BZRG

- enthält Einträge bei einer Verurteilung zu mindestens 90 Tagessätzen Geldstrafe oder drei Monaten Freiheitsstrafe (= „vorbestraft“)
- ist daher begrenzt aussagefähig

Erweitertes Führungszeugnis § 30a BZRG

- wurde eigens für die Belange des Schutzauftrags ins Gesetz aufgenommen
- enthält auch Einträge über geringfügigere Verurteilungen

Erweitertes Führungszeugnis

Landratsamt Rottweil

§ 30a Bundeszentralregistergesetz

Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

   a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,

   b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

   c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Erweitertes Führungszeugnis

Landratsamt Rottweil

§ 30a Bundeszentralregistergesetz

Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Erweitertes Führungszeugnis

Landratsamt Rottweil

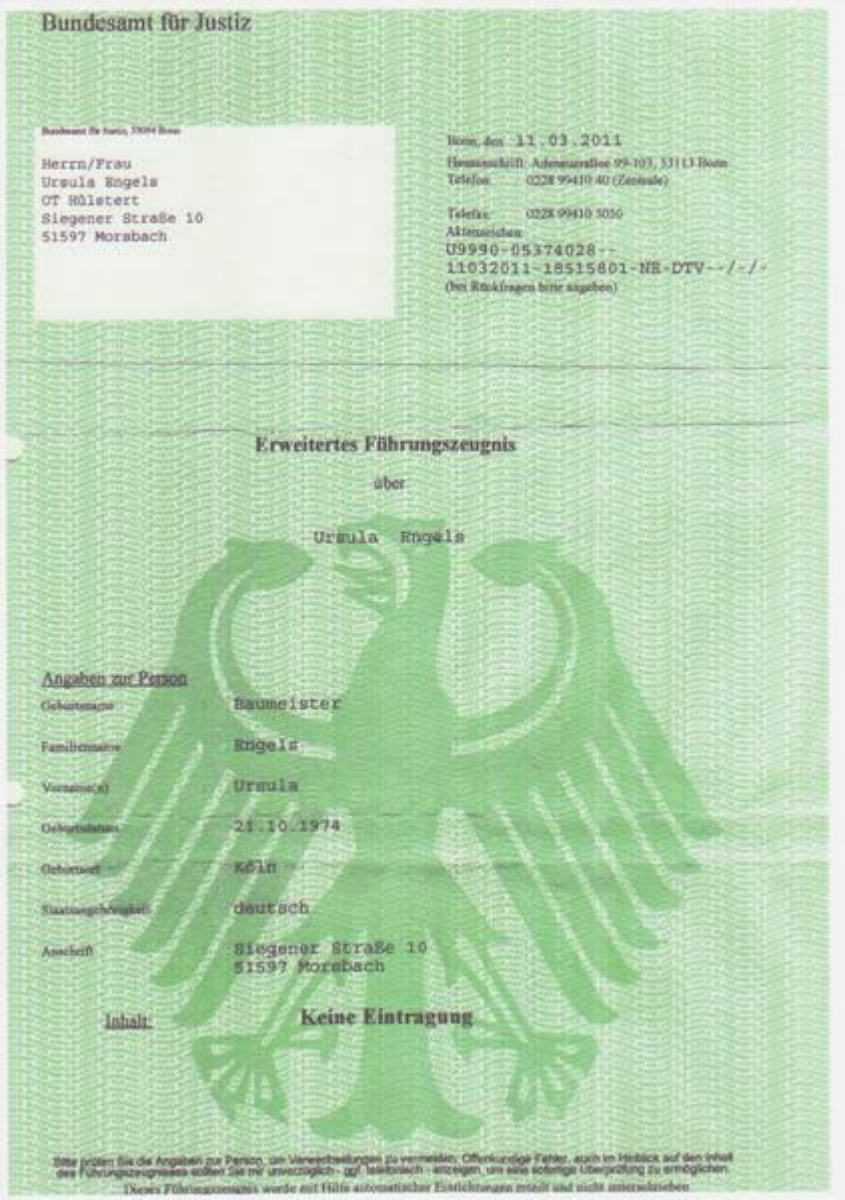

Bundesamt für Justiz

Herrn/Frau
Ursula Engels
OT Hülstert
Siegener Straße 10
51597 Morsbach

Bonn, den 11.03.2011
Hausanschrift: Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
Telefon: 0228 99410 40 (Zentrale)

Telefax: 0228 99410 5050
Aktenzeichen:
U9990-05374028--
11032011-18515801-NE-DTV--/-/-
(bei Rückfragen bitte angeben)

Erweitertes Führungszeugnis

über

Ursula Engels

Angaben zur Person

Geburtsname	Baumeister
Familienname	Engels
Vorname(n)	Ursula
Geburtsdatum	21.10.1974
Geburtsort	Köln
Staatangehörigkeit	deutsch
Anschrift	Siegener Straße 10 51597 Morsbach

Inhalt: **Keine Eintragung**

Bitte prüfen Sie die Angaben zur Person, um Verwechselungen zu vermeiden. Offenkundige Fehler, auch im Hinblick auf den Inhalt des Führungszeugnisses sollten Sie mir unverzüglich - ggf. telefonisch - anzeigen, um eine sofortige Überprüfung zu ermöglichen.

Dieses Führungszeugnis wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht unterschrieben.

Erweitertes Führungszeugnis

Landratsamt Rottweil

Vorbehalte gegen die Pflicht zur Vorlage und Einsichtnahme

- Bürokratie
- Zeitaufwand
- Kosten
- Generalverdacht
- Datenschutz

→ **Güterabwägung:**

Ehrenamt ⟷ **Kindeswohl**

Erweitertes Führungszeugnis

Landratsamt Rottweil

Aufgaben des Trägers

- Feststellung der Erfordernis eines EFZ
  z.B. anhand Prüfschema
- Mitteilung an Jugend- und Versorgungsamt
- Bescheinigung der Aufforderung zur Vorlage des EFZ
- Ehrenamtlicher Mitarbeiter beantragt EFZ
- Einsichtnahme und Dokumentation
  z.B. anhand Dokumentationsblatt
- Datenschutz / Einschluss der Dokumentationsblätter
- Datenschutz / Verschwiegenheit

Dokumentationsblatt bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen (gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII)

Landratsamt Rottweil

Vor- und Nachname der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person	Datum der Einsicht-nahme	Datum des Zeugnisses	Liegt eine Verurteilung nach einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat vor?	Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen?	Unterschrift
			☐ ja ☐nein	☐ ja ☐nein	
			☐ ja ☐nein	☐ ja ☐nein	
			☐ ja ☐nein	☐ ja ☐nein	
			☐ ja ☐nein	☐ ja ☐nein	
			☐ ja ☐nein	☐ ja ☐nein	
			☐ ja ☐nein	☐ ja ☐nein	
			☐ ja ☐nein	☐ ja ☐nein	
			☐ ja ☐nein	☐ ja ☐nein	
			☐ ja ☐nein	☐ ja ☐nein	
			☐ ja ☐nein	☐ ja ☐nein	
			☐ ja ☐nein	☐ ja ☐nein	

Erweitertes Führungszeugnis

Landratsamt Rottweil

Neue Pläne des Gesetzgebers

Erweitertes Führungszeugnis soll / kann durch vereinfachte bereichsspezifische Auskunft des Bundeszentralregisters ersetzt werden

- Bürokratieabbau
- Pflicht zum Kinderschutz wird dadurch nicht in Frage gestellt!

Was kann/soll getan werden?

Landratsamt Rottweil

Versicherung der persönlichen Eignung

(Beispiel für einfache Version)

Max Mustermann, geb. 12.3.89
Ich versichere,
dass ich nicht nach einem der in §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände verurteilt wurde,
oder gegen mich wegen dieser Straftatbestände ermittelt wurde oder wird.
Neuanzeigen werde ich unverzüglich meiner/m jeweiligen Dienstvorgesetzten mitteilen.
Ich bin darüber informiert, dass im Fall einer unwahren Aussage eine sofortige fristlose Kündigung ausgesprochen wird.

Ort, Datum, Unterschrift

Was kann/soll getan werden?

- pädagogisch -

Landratsamt Rottweil

Kinder schützen in der Jugendarbeit

Durch Aufklärung ...

Ein erster Schritt ist die Aufklärung der Kinder durch Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter darüber, dass sie eigene Rechte haben und welche Rechte das sind. Diskutiert werden sollte mit den Kindern auch, was demzufolge nicht kindgerecht ist und was Mädchen und Jungen tun können, wenn jemand ihre Rechte verletzt. Wo können sie sich Hilfe holen? Wer sind mögliche Ansprechpartner/innen im Falle eines Falles?

Was kann/soll getan werden?

- pädagogisch -

Landratsamt Rottweil

Kinder schützen in der Jugendarbeit

... durch Beteiligung und Partizipation ...

Kinder brauchen Selbstvertrauen, um sich für ihre Rechte einzusetzen. Dieses Selbstvertrauen können wir innerhalb der Jugendarbeit stärken, indem wir Kinder ernst nehmen, einbeziehen und mitbestimmen lassen, wie das Zusammensein gestaltet wird. So machen wir den Kindern ihre Mitentscheidungskompetenz bewusst, indem wir gemeinsam mit den Jungen und Mädchen entscheiden, wie das Programm der Gruppe aussehen soll, welche Regeln in der Gruppe gelten und ähnliches mehr. Die Beteiligung schult zudem die eigene Überzeugungskraft und nährt daher das Bewusstsein der Kinder, dass sie ihren Lebensalltag beeinflussen können.

Was kann/soll getan werden?

- pädagogisch -

Landratsamt Rottweil

Kinder schützen in der Jugendarbeit

... durch Beschwerdemanagement

Sich für die eigenen Belange einzusetzen, ist nicht immer leicht. Es will gelernt sein, eigene Bedürfnisse und Anliegen gegenüber anderen angemessen zur Sprache zu bringen und Lösungen friedfertig auszuhandeln. Regelmäßige Gespräche innerhalb der Gruppe über Wünsche, aber auch über Unzufriedenheiten können ein wertvolles Übungsfeld sein. Dabei helfen festgelegte Regeln (beispielsweise Beschimpfungen werden nicht akzeptiert). Hilfreich kann je nach Alter der Kinder auch ein so genannter Kummerkasten sein. So erhalten die Kinder Gelegenheit, bei schwierigen Problemen auch anonym ihren Sorgen Luft zu machen und einen Lösungsprozess einzuleiten.

Was kann/soll getan werden?

- pädagogisch -

Landratsamt Rottweil

Kinder schützen in der Jugendarbeit

Ruhe bewahren ...

Wenn wir als Gruppenleiter/innen erfahren, dass ein Kind misshandelt oder missbraucht wird oder der Verdacht begründet scheint, dass ein Kind gravierenden Mangel im Elternhaus erleidet, wollen wir in der Regel so schnell wie möglich etwas tun. Wir sind unter Umständen entsetzt, vielleicht auch wütend und können die Vorstellung kaum aushalten, dass das Kind solche Erfahrungen machen musste und vielleicht gegenwärtig immer noch macht. Zum Wohle des Kindes ist es jetzt wichtig, nicht den Kopf zu verlieren. Kinder brauchen die Sicherheit, dass wir nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen handeln. Das bedeutet im konkreten Fall: Erst einmal Ruhe bewahren und sich Unterstützung suchen.

Was kann/soll getan werden?

- pädagogisch -

Landratsamt Rottweil

Kinder schützen im Jugendverband

... das Kind einbeziehen ...

Möglicherweise fällt die Entscheidung, dass das betreffende Kind zunächst einmal mehr Aufmerksamkeit erfahren soll, um eine bessere Einschätzung treffen zu können. Gespräche mit dem Kind sollten dabei allerdings sehr achtsam und mit Respekt vor den Grenzen des Kindes erfolgen. Behutsames Nachfragen (beispielsweise: „Was ist dir denn an deinem Arm passiert? Hast du dir wehgetan?“) kann es leichter machen, von Problemen zu erzählen. Detektivisches Nachhaken oder die Konfrontation mit Vermutungen wie etwa „Ich glaube, du wirst zu Hause geschlagen!“, bewirkt das Gegenteil.

Was kann/soll getan werden?

- pädagogisch -

Landratsamt Rottweil

Kinder schützen in der Jugendarbeit

... Vertrauen ...

Wenn Kinder von sich aus in einem Gespräch problematische Erfahrungen offen legen, ist das ein großer Vertrauensbeweis. Sie vertrauen darauf, dass die Ansprechperson nichts tut, was ihnen schadet. Dieses Vertrauen können Jugendarbeiter/innen bewahren, indem sie mit dem Kind gemeinsam überlegen, was ihm helfen könnte. Es werden Vorschläge gemacht, aber es sollte nichts versprochen werden, was nicht gehalten werden kann! Zu akzeptieren ist es, wenn das Kind erst einmal weiter darüber nachdenken will. Wichtig ist für das Kind die Gewissheit, dass die Tür weiterhin offen steht.

Was kann/soll getan werden?

- pädagogisch -

Landratsamt Rottweil

Kinder schützen in der Jugendarbeit

... Vertraulichkeit ...

Manchmal formulieren Kinder den dringenden Wunsch, dass keine weitere Person mit ins Vertrauen gezogen wird. Diesem Wunsch können betroffene Bezugspersonen nicht ohne weiteres nachkommen, wenn z.B. der Träger, das Jugendamt oder Strafverfolgungsbehörden zu informieren sind.
Dennoch können die Betroffenen dem Kind seine Angst vor ungewollten Konsequenzen nehmen. Sie sollten dem Kind die Sicherheit geben, dass es über weitere Schritte informiert wird und bei weiteren Entscheidungen einbezogen wird.

Was kann/soll getan werden?

- pädagogisch -

Landratsamt Rottweil

Kinder schützen in der Jugendarbeit

... und Unterstützung von außen einholen

Wenn im wiederholten Austausch der Verdacht bestätigt wird, ist die Unterstützung von Fachkräften zu suchen, die mit diesem Problemfeld beruflich betraut sind. Die Jugendhilfe hält für Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder vielfältige Anlaufstellen vor, die in solchen Fällen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Innerhalb der Leiter/innenrunde sollte über Anlaufstellen informiert werden, die in solchen Fällen zur Verfügung stehen.

Das Jugendamt ist **immer** die richtige Anlaufstelle!

Was kann/soll getan werden?

- strukturell -

Landratsamt Rottweil

Trägerinterne Prävention und Qualitätssicherung

Der Deutsche Bundesjugendring empfiehlt folgende Präventionsmechanismen in den Strukturen der Jugendarbeit:

- Schaffung von strukturellen Rahmenbedingungen, die Übergriffe verhindern oder schnellstmöglich aufdecken
- Verbindliche Aufnahme des Themenfeldes in die Aus- und Fortbildung
- Sensibilisierung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie der Kinder und Jugendlichen für die Problematik
- Belehrung, Befragung, Selbstverpflichtungserklärungen Hauptamtlicher und Ehrenamtlicher
- Entwicklung allgemeingültiger Verhaltensregeln
- Vertrauenspersonen als Ansprechpartner/innen bekanntmachen

Handreichungen

Beim Kreisjugendreferat (digital) zu bekommen:

DV

Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII)

Ministerien des Landes Baden-Württemberg:

Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen

DBJR

Führungszeugnisse für Ehrenamtliche – ein geeigneter Beitrag zur Prävention sexuellen Missbrauches in Jugendverbänden?

PJW

(Erweitertes) Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes

Handreichungen

Landratsamt Rottweil

Beim Kreisjugendreferat (digital) zu bekommen:

KVJS - Ratgeber

Arbeitshilfe zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung und der Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften

http://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/schutzauftrag-materialpool.html

Wir freuen uns auf

FRAGEN,

ANREGUNGEN,

DISKUSSION

Landratsamt Rottweil